



SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung von Mitgliedern
der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn
(EntschädigungsSFF)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 135), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S. 138), und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gemäß Erlass des Innenministeriums vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-Holst. S. 115), zuletzt geändert am 10.07.2008 (Amtsblatt Schl.-Holst. S. 690), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 07.10.2010 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn vom 27.06.2003 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

Beruflich Selbständige

Die beruflich Selbständigen erhalten auf Antrag Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt 40 EUR je Stunde, jedoch maximal eine Entschädigungsleistung in Höhe von 500 EUR / Tag. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 14.10.2010

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin